

## Merkblatt Versicherungspflicht auf Antrag für selbständig Tätige

# V0025

### 1 Allgemeines

Die gesetzliche Rentenversicherung unterscheidet bei selbständig Tätigen zwischen einer Versicherungspflicht kraft Gesetzes und einer Versicherungspflicht auf Antrag.

**Kraft Gesetzes** sind in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich versichert

- selbständig tätige Lehrer und Erzieher sowie Pflegepersonen in der Krankenpflege, Wochenpflege, Säuglingspflege oder Kinderpflege, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
- Hebammen und Entbindungspfleger,
- Seelotsen,
- Hausgewerbetreibende,
- Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes,
- Küstenschiffer und Küstenfischer, wenn sie als selbständige Unternehmer tätig sind und regelmäßig nicht mehr als 4 versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen,
- Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben, wenn sie in die Handwerksrolle eingetragen sind sowie
- Selbständige, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.

### 2 Voraussetzungen für die Versicherungspflicht auf Antrag

Selbständig Tätige, die aufgrund ihrer selbständigen Tätigkeit nicht bereits kraft Gesetzes versicherungspflichtig sind, können in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig werden, wenn sie

- **in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend selbständig tätig sind und**
- **die Versicherungspflicht als selbständig Tätiger innerhalb von 5 Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder dem Ende einer Versicherungspflicht aufgrund dieser Tätigkeit beantragen.**

#### Selbständige Tätigkeit

Eine selbständige Tätigkeit, die zur Versicherungspflicht auf Antrag berechtigt, ist jede nicht nur vorübergehend ausgeübte Tätigkeit zur Erzielung von Einkünften aus

- Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit (z. B. als Taxiunternehmer, Übersetzer) oder
- Land- und Forstwirtschaft, auch bei bestehender Beitragspflicht nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.

Eine selbständige Tätigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne kann insbesondere bei Gesellschafter-Geschäftsführern einer Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft selbst dann vorliegen, wenn das Arbeitseinkommen steuerrechtlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit deklariert ist.

Keine selbständige Tätigkeit übt aus, wer lediglich Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung oder sonstige Einkünfte erzielt.

Wenn Ehegatten gemeinsam in einem Geschäftsbetrieb tätig sind, so können grundsätzlich beide eine selbständige Tätigkeit ausüben.

### 3 Nachweis der selbständigen Tätigkeit

Als Nachweis kommen insbesondere Handelsregistereintrag, Gewerbeanmeldung, Gewerbeerlaubnis, Gesellschaftsvertrag, steuerliche Anmeldung als selbständig Tätiger beim Finanzamt in Betracht. Es können aber auch andere urkundliche Nachweise erbracht werden, soweit aus ihnen mit Sicherheit auf den Zeitpunkt der Aufnahme und die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit geschlossen werden kann.



#### 4 Ausschluss von der Versicherungspflicht

Versicherungspflicht auf Antrag tritt nicht ein bei selbständig Tätigen, die

- nur **vorübergehend selbständig** sind.
- **versicherungsfrei sind**, weil sie
  - nach dem Monat des Erreichens der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen,
  - eine Pension nach beamtenrechtlichen oder kirchenrechtlichen Vorschriften oder eine berufsständische Versorgung wegen Alters beziehen,
  - bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht versichert waren oder
  - nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragserstattung erhalten haben.
- eine **geringfügige selbständige Tätigkeit** ausüben. In diesen Fällen besteht keine Versicherungspflicht. Eine geringfügige selbständige Tätigkeit liegt vor, wenn das Arbeitseinkommen aus dieser Tätigkeit regelmäßig 450 EUR im Monat nicht übersteigt.

Diese Personen müssen zur Vermeidung des Fristablaufs jedoch einen Antrag innerhalb von 5 Jahren seit Aufnahme der selbständigen Tätigkeit stellen (siehe Ziffer 2 und Ausführungen zu "- die Antragsfrist versäumt haben").

- **von der Versicherungspflicht befreit sind.**

Das sind z. B. Personen, die sich als selbständig Tätige nach dem in den neuen Bundesländern bis zum 31.12.1991 maßgebenden Recht von der Versicherungspflicht befreien ließen, weil sie für sich und ihre Familienangehörigen Anspruch auf gleichwertige Leistungen aus einem Versicherungsvertrag haben und nicht bis zum 31.12.1994 erklärt haben, dass diese Befreiung enden soll.

- **die Antragsfrist versäumt haben.**

Die Antragsfrist von 5 Jahren beginnt grundsätzlich mit der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit. Dies gilt auch dann, wenn diese Tätigkeit (zunächst) nur geringfügig ausgeübt wird.

Wer jedoch wegen der selbständigen Tätigkeit kraft Gesetzes versicherungspflichtig war, kann den Antrag auch noch innerhalb von 5 Jahren nach dem Wegfall dieser Versicherungspflicht stellen. Das ist der Fall

- bei Gewerbetreibenden in Handwerksbetrieben, die sich ab 1.1.1992 wegen Erreichens von 18 Jahren (216 Kalendermonate) mit Pflichtbeiträgen befreien lassen,
- bei selbständig tätigen Lehrern und Erziehern, Pflegepersonen in der Krankenpflege, Wochenpflege, Säuglingspflege oder Kinderpflege, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig mindestens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
- bei Selbständigen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig mindestens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen oder auf Dauer und im Wesentlichen für mehr als einen Auftraggeber tätig sind.

#### 5 Dauer der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tag, an dem erstmals die Voraussetzungen vorliegen, wenn der Antrag innerhalb von 3 Monaten danach gestellt wird. Sofern die Versicherungspflicht erst später beantragt wird, beginnt sie mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt. Die Versicherungspflicht ist **unwiderruflich**. Ein Verzicht, d. h. ein freiwilliges Ausscheiden aus der Versicherungspflicht, ist nicht möglich.

Die Versicherungspflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen wegfallen (z. B. Aufgabe der selbständigen Tätigkeit). Sie endet auch, soweit in der selbständigen Tätigkeit kraft Gesetzes Versicherungspflicht eintritt (z. B. als Selbständiger mit nur einem Auftraggeber). Sofern die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht kraft Gesetzes wieder entfallen, wird die Versicherungspflicht auf Antrag fortgesetzt, sofern eine selbständige Tätigkeit weiterhin ausgeübt wird.

Ein Wechsel der selbständigen Tätigkeit führt nicht zur Beendigung der Versicherungspflicht.

Bei nur noch geringfügiger selbständiger Tätigkeit wird die Versicherungspflicht lediglich unterbrochen.



## 6 Beitragszahlung

Auf Antrag versicherungspflichtige selbständig Tätige haben für jeden Monat einen Pflichtbeitrag zu zahlen.

Beginnt oder endet die Versicherungspflicht im Laufe eines Monats, ist der Monatsbeitrag anteilmäßig zu zahlen. Hierbei errechnet sich der Teilmonatsbeitrag in der Weise, dass der Monatsbeitrag durch 30 dividiert und mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungspflicht besteht, multipliziert wird.

Versicherungspflichtige selbständig Tätige können zwischen dem halben Regelbeitrag (nur unter bestimmten Voraussetzungen), dem Regelbeitrag und einem einkommensgerechten Beitrag wählen. Ein Wechsel zwischen diesen Beiträgen ist jederzeit auf Antrag für die Zukunft zulässig.

### Halber Regelbeitrag

Bis zum Ablauf von 3 Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit zahlen versicherungspflichtige selbständig Tätige ohne Nachweis des tatsächlichen Arbeitseinkommens grundsätzlich den halben Regelbeitrag. Berechnungsgrundlage für diesen Beitrag ist ein Arbeitseinkommen in Höhe der halben Bezugsgröße. Die Bezugsgröße ist das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr. Sie wird jährlich neu festgesetzt und bekannt gegeben und verändert damit auch den halben Regelbeitrag.

### Regelbeitrag

Versicherungspflichtige selbständig Tätige zahlen nach Ablauf von 3 Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Arbeitseinkommens einen Regelbeitrag. Solange die Berechtigung zur Zahlung eines halben Regelbeitrages besteht, kann der Regelbeitrag nur auf Antrag gezahlt werden. Der Regelbeitrag errechnet sich aus einem Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße.

### Einkommensgerechter Beitrag

Der versicherungspflichtige selbständig Tätige kann auch niedrigere oder höhere Beiträge zahlen, wenn er ein von der (halben) Bezugsgröße abweichendes niedrigeres oder höheres Arbeitseinkommen nachweist.

Sofern nicht Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit besteht, ist der Beitrag jedoch mindestens aus einem Betrag in Höhe der monatlichen Mindestbeitragsbemessungsgrundlage zu berechnen.

### Arbeitseinkommen

**Arbeitseinkommen** ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte **Gewinn aus einer versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit**. **Einkommen** ist als **Arbeitseinkommen** zu werten, wenn es als solches nach dem **Einkommensteuerrecht** zu bewerten ist.

Unter **Arbeitseinkommen** ist daher - je nachdem, wie der steuerliche Gewinn nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist - entweder der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Kalenderjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Kalenderjahres oder der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben zu verstehen.

Zu den Betriebsausgaben gehören alle Aufwendungen, die durch die versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit veranlasst worden sind. Das sind insbesondere:

Aufwendungen für Betriebsräume (Miete, Beleuchtung, Heizung, Reinigung), Aufwendungen für Hilfskräfte (Lohn, Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge), Aufwendungen, wie sie sonst als Werbungskosten von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen werden, soweit sie bei der Ausübung der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit entstanden sind (z. B. Aufwendungen für Arbeitsmittel, Beiträge zu Berufsständen und Berufsverbänden sowie Abschreibungen für Abnutzung und Substanzverringerung).

Bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens dürfen für Zeiträume ab 1.1.2012 neben den Betriebsausgaben auch als Sonderausgaben zu berücksichtigende Kinderbetreuungskosten abgesetzt werden.

Bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens dürfen nicht abgesetzt werden:

- sonstige Sonderausgaben, das sind insbesondere:
  - Versicherungsbeiträge (Beiträge zur Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Unfallversicherung, Lebensversicherung, Haftpflichtversicherung u. a. m.), Beiträge an Bausparkassen, Kirchensteuer, Spenden für gemeinnützige Zwecke, Verluste aus anderen Veranlagungszeiträumen,
- Sonderfreibeträge, das sind Altersentlastungsbeträge und Haushaltsfreibeträge,
- außergewöhnliche Belastungen.



**Bitte beachten:** Bestimmte selbständig Tätige (z. B. Gesellschafter-Geschäftsführer) werden steuerrechtlich wie abhängig Beschäftigte behandelt. Sie erzielen zwar Einkünfte aus **nichtselbständiger** Arbeit; für die Berechnung der einkommensgerechten Pflichtbeiträge werden aber diese Einkünfte den Einkünften aus **selbständiger** Arbeit gleichgestellt und gelten insoweit als Arbeitseinkommen.

Das Arbeitseinkommen ist durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides nachzuweisen. Soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer aufgrund der versicherungspflichtigen Tätigkeit noch nicht erfolgt ist, muss für das Jahr des Beginns der Versicherungspflicht das Arbeitseinkommen gewissenhaft geschätzt und durch geeignete Unterlagen (z. B. Bescheinigung des Steuerberaters) belegt werden.

Das der Beitragsberechnung zu Grunde zu legende Arbeitseinkommen wird jährlich dynamisiert. Dies erfolgt durch Vervielfältigung mit dem Prozentsatz, der sich aus dem Verhältnis des vorläufigen Durchschnittsentgelts für das Kalenderjahr, für das das Arbeitseinkommen nachzuweisen ist, zu dem Durchschnittsentgelt des Jahres des Beginns der Versicherungspflicht bzw. des jeweils maßgebenden Veranlagungsjahres des Einkommensteuerbescheides ergibt. 1/12 dieser dynamisierten Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze, ist das monatliche Arbeitseinkommen, das bis zur Vorlage eines neuen Einkommensteuerbescheides für die Beitragsberechnung maßgebend ist.

Der neue Einkommensteuerbescheid ist dem Rentenversicherungsträger spätestens 2 Kalendermonate nach seiner Ausfertigung vorzulegen. Änderungen in der Höhe des Arbeitseinkommens werden dann vom 1. des auf die Vorlage des Bescheides folgenden Kalendermonats, spätestens aber vom Beginn des 3. Kalendermonats nach seiner Ausfertigung an berücksichtigt.

Im Einkommensteuerbescheid enthaltene Daten, die nicht das Arbeitseinkommen aus der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit betreffen, können unkenntlich gemacht werden. Anstelle des Einkommensteuerbescheides kann auch eine Bescheinigung des Finanzamtes vorgelegt werden, die folgende Angaben enthalten muss: Höhe des nachgewiesenen Arbeitseinkommens aus der selbständigen Tätigkeit, Veranlagungsjahr, Datum des Einkommensteuerbescheides.

Weicht das Arbeitseinkommen des laufenden Kalenderjahres im Durchschnitt voraussichtlich um wenigstens 30 % von dem im letzten Einkommensteuerbescheid nachgewiesenen Arbeitseinkommen ab, so kann beantragt werden, dass das laufende Arbeitseinkommen der Beitragsberechnung zu Grunde zu legen ist. Das abweichende Arbeitseinkommen ist durch entsprechende Unterlagen (z. B. Bescheinigung des Steuerberaters) vom Versicherten zu belegen. Hierzu gehört auch eine Prognose über die Entwicklung des Arbeitseinkommens für die nächsten Monate (gewissenhafte Schätzung).

Beiträge können höchstens aus einem Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze gezahlt werden.

## 7 Fälligkeit / Zahlungsweg

Die Pflichtbeiträge werden am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, für den sie gelten sollen. Der Rentenversicherungsträger ist verpflichtet, für Beiträge, die nicht spätestens bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt werden, für jeden angefangenen Monat der Säumnis einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % des rückständigen Beitrags zu erheben.

Die Beiträge sind unmittelbar an die Rentenversicherung zu zahlen und können entweder überwiesen oder abgebucht werden.

Wir empfehlen, die Beiträge vom Rentenversicherungsträger abbuchen zu lassen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Beiträge immer rechtzeitig und in der richtigen Höhe gezahlt werden. Die Abbuchung erfolgt monatlich. Zeitpunkt und Höhe der Abbuchung werden rechtzeitig mitgeteilt. Der Rentenversicherungsträger benötigt zur Abbuchung der Beiträge ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat (Vordruck V0005). Die Beiträge können aber auch vom Konto einer anderen Person abgebucht werden, wenn diese dem Rentenversicherungsträger das Mandat erteilt. Das SEPA-Basis-Lastschriftmandat kann jederzeit widerrufen werden.

Bei einer Überweisung der Beiträge sind nur die Konten zu benutzen, die der Rentenversicherungsträger in dem Bescheid über die Beitragszahlung mitteilen wird.

## 8 Beitragsnachweis

Als Beitragsnachweis erhält der selbständig Tätige spätestens bis zum 28. Februar eines jeden Jahres eine Beitragsbescheinigung, aus der die im vergangenen Jahr gezahlten Beiträge und das sich daraus für die Rentenberechnung ergebende Arbeitseinkommen zu ersehen sind.



## 9 Zuständiger Versicherungsträger

Zuständig für die Durchführung der Versicherungspflicht auf Antrag von selbständig Tätigen ist grundsätzlich der Rentenversicherungsträger, der im Zeitpunkt der Antragstellung das Versicherungskonto führt.

Hat eine Versicherung bisher nicht bestanden, kann der Antrag bei jedem Rentenversicherungsträger eingereicht werden. Bei der Vergabe der Versicherungsnummer wird dann der zuständige Rentenversicherungsträger bestimmt.

## 10 Antragstellung

Die Rentenversicherungsträger stellen Antragsvordrucke zur Verfügung. Diese sind bei den Versicherungsträgern, den Auskunfts- und Beratungsstellen, den Versichertenältesten bzw. Versichertenberatern, dem zuständigen Versicherungsamt, der örtlichen Gemeindeverwaltung und im Internet unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) erhältlich.

## 11 Vorteile der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht bietet u. a. Vorteile für die Erfüllung von versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für verschiedene Arten von Versichertenrenten.

Wer vor dem 1.1.1984 weniger als 5 Jahre Beitragszeiten und Ersatzzeiten zurückgelegt hat, kann die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht mehr durch freiwillige Beiträge, sondern nur durch Pflichtbeiträge erfüllen. Das gleiche gilt, wenn seit 1.1.1984 nicht jeder Monat mit einem Beitrag oder einem gleichgestellten Tatbestand belegt ist.

Weibliche Versicherte, die vor dem 1.1.1952 geboren sind, können bereits von der Vollendung des 60. Lebensjahres an einen Anspruch auf eine Altersrente für Frauen erwerben, wenn sie nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als 10 Jahre Pflichtbeiträge gezahlt und die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

Durch die Versicherungspflicht kann auch die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) von 45 Jahren für eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte erfüllt werden. Diese Rente kann nach Vollendung des 65. Lebensjahres abschlagsfrei bezogen werden.

Aufgrund der Versicherungspflicht können Ansprüche auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erworben werden.

Diese Beispiele zeigen, dass die Versicherungspflicht eine Reihe von Vorteilen bietet, an die selbständig tätige Personen denken sollten, wenn sie vor der Frage stehen, ob sie die Versicherungspflicht beantragen sollen.

## 12 Hinweise zur staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge

Seit 1.1.2002 wird die private und betriebliche zusätzliche Altersvorsorge durch Zulagen bzw. Steuervergünstigungen staatlich gefördert (sogenannte "Riesterrente"). Die Inanspruchnahme der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge ist freiwillig. Sie setzt voraus, dass Sie zu dem im Gesetz genannten förderberechtigten Personenkreis gehören. Hierzu zählen u. a. alle Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind.

Eine Versicherungspflicht auf Antrag hat zusätzlich den Vorteil, dass Sie zum förderberechtigten Personenkreis gehören und die staatliche Förderung für eine zusätzliche Altersvorsorge in Anspruch nehmen können. Darüber hinaus kann auch Ihr Ehegatte eine Förderung für einen eigenen Altersvorsorgevertrag erhalten, selbst wenn er nicht unmittelbar zum förderberechtigten Personenkreis gehört. Dies setzt jedoch voraus, dass beide Ehegatten einen eigenen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben und Beiträge zu den Verträgen gezahlt werden.

Nähere Auskünfte zur staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge erhalten Sie in den Auskunfts- und Beratungsstellen Ihres Rentenversicherungsträgers.

## 13 Grenzüberschreitende Erwerbstätigkeiten

Sofern neben einer selbständigen Tätigkeit in Deutschland auch eine selbständige Tätigkeit oder abhängige Beschäftigung in einem anderen EU-/EWR-Staat oder der Schweiz ausgeübt wird, ist zu prüfen, welche Rechtsvorschriften gelten. Falls der ausländische Sozialversicherungsträger eine Bescheinigung A1 oder E101 ausgestellt hat, bitten wir, diese zu übersenden. Weiter gehende Informationen zum Thema grenzüberschreitende Mehrfacherwerbstätigkeiten erteilt die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA), Pennefeldsweg 12c, 53177 Bonn, [www.dvka.de](http://www.dvka.de).

